

Zürich, 27. August 2024

Referenz: Laliq Group SA | R-123.533.678

## Dekotierungsentscheid

### I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 29. Juli 2024 reichte die anerkannte Vertretung der Laliq Group SA, Zürich (**Laliq** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 der Laliq Group SA (Valoren-Nr. 3'381'329) zu dekotieren; der letzte Handelstag sei auf den 3. September 2024 festzulegen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge sinngemäss wie folgt:
4. Am 31. Mai 2024 habe Silvio Denz (**Anbieter**) ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Laliq mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (**Laliq-Aktien**) unter Ausschluss der Laliq-Aktien derjenigen Aktionäre, die sich zur Nichtandienung verpflichtet hätten, veröffentlicht. Nach dem Vollzug des Kaufangebots am 19. Juli 2024 habe der Anbieter – unter Einbezug der 28'549 Laliq-Aktien, welche Laliq, die mit dem Anbieter aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung an Laliq in gemeinsamer Absprache handelt – insgesamt 4'360'743 Laliq-Aktien (entsprechend 57% der Stimmrechte und des Aktienkapitals von Laliq) gehalten. Der Anbieter habe vor der Veröffentlichung des Kaufangebots bereits 51.1% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Laliq gehalten (resp. 51.47%, wenn man die 28'549 eigenen Aktien von Laliq hinzuzähle). Der Anbieter habe nach Ablauf der Nachfrist weitere 21 Laliq-Aktien ausserhalb des Angebots unter Beachtung der Best Price Rule erworben.
5. Die Grossaktionäre Müller Handels AG Schweiz, Dharampal Satyapal Limited, Hansjörg Wyss Revocable Trust und Herr Claudio Denz (**Ankeraktionäre**) hätten am 30. Mai 2024 mit dem Anbieter je separate Nichtandienungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen sich die Ankeraktionäre jeweils verpflichtet hätten, die von ihnen jeweils gehaltenen Laliq-Aktien im

Gesamtumfang von 42.67% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Laliqne nicht in das Angebot anzudienen.

6. Im Angebotsprospekt vom 31. Mai 2024 sei die Absicht des Anbieters bekundet worden, die Laliqne-Aktien nach Abschluss des Kaufangebots ungeachtet der Annahmquote zu dekotieren. Über die Jahre der Kotierung der Laliqne-Aktien sei es trotz verschiedener Massnahmen nicht gelungen, das Aktionariat der Gesellschaft so aufzustellen, dass sich ein Free Float entwickeln könne, der für eine kotierte Gesellschaft sinnvoll sei. Damit sei es der Gesellschaft nicht möglich gewesen, die Vorteile der Kotierung zu nutzen, sondern sie habe alleine deren Nachteile tragen müssen. Namentlich habe die Gesellschaft so keine Entwicklungsschritte ins Auge fassen können, die längerfristig Erfolg versprechen, kurzfristig aber wesentliche Kosten verursachen und entsprechend risikoreich sein können.
7. Obwohl der Anbieter zusammen mit den Ankeraktionären eine Dekotierung einfach hätte durchführen können, habe er entschieden, vor der Dekotierung das Kaufangebot zu unterbreiten, um den Kleinaktionären von Laliqne die Möglichkeit zu geben, ihre Laliqne-Aktien vor der geplanten Dekotierung zu einem fairen Preis zu veräussern. Die Ankeraktionäre ihrerseits hätten im Wissen um die geplante Dekotierung Nichtandienungsvereinbarungen mit dem Anbieter abgeschlossen und an der Generalversammlung vom 28. Juni 2024 für die Dekotierung gestimmt.
8. Letztlich sei festzuhalten, dass der Dekotierungsbeschluss der Generalversammlung des Emittenten vom 28. Juni 2024 die Grundlage der beantragten Dekotierung der Laliqne-Aktien bilde.

## II. Begründung

9. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihr begebenen Effekten. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens zwölf Monate, wobei das Regulatory Board in Bezug auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung die Aufrechterhaltungsfrist auf bis zu fünf Börsentage verkürzen kann, u.a. falls infolge eines Übernahmeangebots in der entsprechenden Information die Absicht zur Streichung der Kotierung bereits angekündigt wurde (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 RLD).
10. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 29. Juli 2024 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Der letzte Handelstag wurde auf den 3. September 2024 beantragt. Die Dekotierung der Laliqne-Aktien erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots. Der Anbieter hat im

Angebotsprospekt vom 31. Mai 2024 offengelegt, dass nach dem Vollzug des öffentlichen Übernahmeangebots die Dekotierung der Lalique-Aktien angestrebt wird. Des Weiteren hat die Generalversammlung des Emittenten am 28. Juni 2024 der Dekotierung zugestimmt.

11. SER ist der Auffassung, dass infolge des Übernahmeangebots im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltungsfrist i.S.v. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 RLD auf fünf Börsentage verkürzt werden kann.
12. SER hat daher dem Gesuch um Dekotierung des Emittenten entsprochen und die Dekotierung der Namenaktien auf den 4. September 2024 (letzter Handelstag: 3. September 2024) festgelegt.

### III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 der Lalique Group SA, Zürich (Valoren-Nr. 3'381'329) wird bewilligt.
2. Die **Dekotierung** der Namenaktien erfolgt am **4. September 2024** (letzter Handelstag an SIX Swiss Exchange ist **3. September 2024**) unter der Bedingung, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Group fristgerecht erfüllt werden.
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.